

## **Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens**

### **Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts**

**vom 12.09.2016**

Aufgrund der §7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) , und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW S. 836) hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) am 08. September 2016 diese Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Wachtberg (AÖR) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§3**

##### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen ( Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### § 4

##### Auslagenersatz

Auslagen im Sinne § 5 Abs.7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann das Kommunalunternehmen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### § 5

##### Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7

##### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8

### Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## § 9

### Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## §10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke  
Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) vom 12.09.2016

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten	0,50
	ab der 11 Seite jeweils	0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A 4	1,00
	im Format A 3	1,50
	im Format A 2	2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	für jede angefangene halbe Stunde	17,00
3.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
5.	Straßenaufbruchgenehmigungen für Hausanschlüsse	51,00